

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Archivgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Archivgesetz vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), regelt die Organisation und Tätigkeit der staatlichen Archive und deren Benutzung und verpflichtet zum Schutz des Archivguts vor Vernichtung und Zersplitterung sowie zur Bereitstellung der öffentlichen Nutzung. Im Konzept der Regierungskommission zur Reform der Thüringer Landesverwaltung (Reformkonzept 2020) war vorgesehen, die sechs selbständigen Staatsarchive zu einer Behörde - einem Landesarchiv - zusammenzulegen. Erwartet werden dabei eine effizientere und einheitliche Arbeitsweise in der staatlichen Archivverwaltung.

B. Lösung

Novellierung des Thüringer Archivgesetzes unter Berücksichtigung des Konzepts der Regierungskommission zur Reform der Thüringer Landesverwaltung (Reformkonzept 2020)

Unter Berücksichtigung dieses Konzepts soll die Zusammenlegung des Hauptstaatsarchivs Weimar mit dem Staatsarchiv Altenburg, dem Staatsarchiv Greiz, dem Staatsarchiv Gotha, dem Staatsarchiv Meiningen und dem Staatsarchiv Rudolstadt zum Landesarchiv vollzogen werden. Trotz der Zusammenlegung zu einer Behörde bleiben die Standorte erhalten. Das Landesarchiv führt die Behördenbezeichnung "Landesarchiv Thüringen". Die bisher selbständigen Staatsarchive werden zu Abteilungen des Landesarchivs und erhalten die Bezeichnung "Landesarchiv Thüringen - Hauptstaatsarchiv Weimar", "Landesarchiv Thüringen - Staatsarchiv Altenburg", "Landesarchiv Thüringen - Staatsarchiv Greiz", "Landesarchiv Thüringen - Staatsarchiv Gotha", "Landesarchiv Thüringen - Staatsarchiv Meiningen" und "Landesarchiv Thüringen - Staatsarchiv Rudolstadt". Der Leiter/die Leiterin des Landesarchivs ist der/die Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Landesarchivs. Die Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterinnen sind die Vorgesetzten der in ihrer Abteilung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Näheres zu Struktur und Organisation regelt die Geschäftsordnung des Landesarchivs.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 29. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Archivgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 24./25. Februar 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Archivgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Archivgesetz vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "von den thüringischen Staatsarchiven" durch die Worte "vom Landesarchiv" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "in den staatlichen Archiven des Landes Thüringen" durch die Worte "im Landesarchiv" ersetzt und nach dem Wort "werden" ein Punkt angefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "von den zuständigen Staatsarchiven" durch die Worte "vom Landesarchiv" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "den Staatsarchiven" durch die Worte "dem Landesarchiv" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "von den Staatsarchiven" durch die Worte "vom Landesarchiv" ersetzt.
3. In § 5 Satz 3 werden die Worte "den Staatsarchiven" durch die Worte "dem Landesarchiv" ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "werden die thüringischen Staatsarchive als Stätten" durch die Worte "wird das Landesarchiv als Stätte" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte "den thüringischen Staatsarchiven" durch die Worte "dem Landesarchiv" ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als öffentliches Archiv des Freistaats Thüringen ist das Landesarchiv für das Archivgut des Landes, für das von ihm übernommene Archivgut des Bundes sowie von ihm übernommenes sonstiges öffentliches und kommunales Archivgut zuständig."
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Landesarchiv ist zuständig für:

 1. das Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes,

2. Archivgut von nachgeordneten Stellen des Landes und von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen,
 3. Archivgut von nachgeordneten Stellen des Bundes sowie von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Verbänden, sofern es ihm angeboten wird."
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Ministerium für Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "für das staatliche Archivwesen zuständige Ministerium" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "Hauptstaatsarchiv und die übrigen Staatsarchive sind" durch die Worte "Landesarchiv ist" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das für das staatliche Archivwesen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung:

 1. die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Archivwesens,
 2. die Laufbahnen des Archivdienstes im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium."
 - c) In Absatz 3 werden die Worte "Ministerium für Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "für das staatliche Archivwesen zuständige Ministerium" ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort "sie" durch die Worte "das Landesarchiv" ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "Die Staatsarchive sind ihrerseits" durch die Worte "Das Landesarchiv ist seinerseits" ersetzt.
9. In § 15 Abs. 6 wird die Verweisung "§ 17 Abs. 5 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1" ersetzt.
10. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "der Staatsarchive" durch die Worte "des Landesarchivs" und die Worte "der Archivverwaltung" durch das Wort "diesem" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsarchive vom 7. Juni 1994 (GVBl. S. 772) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Änderungen des Thüringer Archivgesetzes ergeben sich aus der Zusammenlegung des Hauptstaatsarchivs Weimar mit dem Staatsarchiv Altenburg, dem Staatsarchiv Greiz, dem Staatsarchiv Gotha, dem Staatsarchiv Meiningen und dem Staatsarchiv Rudolstadt zum Landesarchiv. Die Standorte bleiben erhalten. Das Landesarchiv führt die Behördenbezeichnung "Landesarchiv Thüringen". Die bisher selbständigen Staatsarchive werden zu Abteilungen des Landesarchivs und erhalten die Bezeichnung: "Landesarchiv Thüringen - Hauptstaatsarchiv Weimar", "Landesarchiv Thüringen - Staatsarchiv Altenburg", "Landesarchiv Thüringen - Staatsarchiv Greiz", "Landesarchiv Thüringen - Staatsarchiv Gotha", "Landesarchiv Thüringen - Staatsarchiv Meiningen" und "Landesarchiv Thüringen - Staatsarchiv Rudolstadt". Der Leiter/die Leiterin des Landesarchivs ist der/die Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Landesarchivs. Die Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterinnen sind die Vorgesetzten der in ihrer Abteilung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Näheres zu Struktur und Organisation regelt die Geschäftsordnung des Landesarchivs.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:**

Zu den Nummern 1 bis 4 sowie 7 bis 9:

Die Änderung der Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass die bisher sechs selbständigen Staatsarchive zu einer Behörde - dem Landesarchiv - zusammengelegt werden. Das Landesarchiv übt die Funktion des öffentlichen Archivs des Landes aus. Fachliche Veränderungen ergeben sich hieraus nicht, es erfolgt eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 5:

Die zusammengelegten Staatsarchive erhalten in § 8 Abs. 1 die Bezeichnung "Landesarchiv". Im Weiteren werden die bisher von den sechs Staatsarchiven wahrgenommenen Aufgaben dem neuen Landesarchiv in seiner Funktion als öffentliches Archiv des Landes zugewiesen.

In § 8 Abs. 3 werden die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesarchivs festgelegt.

Zu Nummer 6:

In § 9 Abs. 1 bis 3 wird die frühere Amtsbezeichnung des zuständigen Ministeriums durch die heute übliche Bezeichnung mit einem Zusatz, der den nach der Geschäftsverteilung im konkreten Regelungsfall maßgeblichen Aufgabenbereich bezeichnet, benannt. Dadurch werden Novellierungen bei Zuständigkeits- oder Bezeichnungsänderungen vermieden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes sowie das Außerkrafttreten der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsarchive vom 7. Juni 1994 (GVBl. S. 772).